

"The Duty to Protect and to Ensure Human Rights"

Tagung des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam

1.-3. Juli 1999, Dorint-Hotel Potsdam

Im fünften Jahr seines Bestehens führte das Menschenrechtszentrum unter der Leitung von Prof. Dr. *Eckart Klein* vom 1.-3. Juli 1999 seine zehnte wissenschaftliche Tagung durch.

Über fünfzig Experten aus europäischen Staaten, Israel, Australien, den USA und China widmeten sich der Frage staatlicher Pflichten zum Schutz von Menschenrechten. Dabei ging es nicht um die allgemein anerkannte, unmittelbare Pflicht des Staates, selbst durch seine Organe die Menschenrechte zu respektieren, sondern diese gegen nichtstaatliche Eingriffe, insbesondere vor Verletzungen durch Privatpersonen zu schützen. Während diese Thematik in der Bundesrepublik seit langem eine zentrale Stellung im Bereich des Grundrechtsschutzes einnimmt, wird sie erst in den letzten Jahren zunehmend auch auf der internationalen Ebene aufgegriffen. Die Tagung hatte zum Ziel, diese - zum Teil noch im Ansatz befindlichen - Erkenntnisse zusammenzuführen. Durch vergleichende Betrachtungen der nationalen Entwicklungen in Deutschland, in osteuropäischen Staaten, den USA und in Israel sowie auf regionaler und universeller Ebene haben die Teilnehmer - Wissenschaftler und Praktiker - gemeinsame Strukturen und gegenseitige Beeinflussungen herausgearbeitet, um so einen Beitrag zur notwendigen Angleichung und Weiterentwicklung der Standards des nationalen und internationalen Menschenrechtsschutzes zu leisten.

Die Tagung wurde finanziell durch die Marianne-und-Hermann-Straniak-Stiftung, das Bundesministerium der Justiz, die Robert-Bosch-Stiftung GmbH, das Ministeri-

um für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg und das Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg unterstützt.

Am Abend des 1. Juli richtete das Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg einen Empfang für die Teilnehmer aus. Der Staatssekretär Dr. *Rainer Faupel* wies in seinem Grußwort an die Teilnehmer auf die Aktualität nichtstaatlicher Menschenrechtsverletzungen hin, wie sie leider gerade in Brandenburg häufig gegen Ausländer oder Angehörige ethnischer Minderheiten vorkämen. Aus rechtlicher Sicht warf er die Frage auf, wie weit im Namen der Schutzpflicht andere Grundrechte Dritter eingeschränkt werden dürften.

Der Abend wurde geprägt durch die Rede des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Prof. Dr. *Luzius Wildhaber*. Er griff zunächst aktuelle Entwicklungen auf, die Anzeichen für den gestiegenen Stellenwert der Menschenrechte in der Weltpolitik bildeten: die gewachsene individuelle Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen, wie sie sich im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und dem Rechtsstreit um den früheren chilenischen Staatschef Pinochet manifestiere, und der militärische Einsatz der NATO im Kosovo, der ausdrücklich im Namen der Menschenrechte erfolge.

Seine Ausführungen zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte skizzierten einleitend die Notwendigkeit der im 11. Zusatzprotokoll verwirklichten Reform, um sodann deren wesentliche Inhalte zu erläutern. Dabei sparte er die tatsächlichen

Probleme, vor allem den hohen Überhang unerledigter Fälle, nicht aus. *Wildhaber* schloß eine Tour d'horizon durch die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs an, wobei er besonderes Augenmerk auf die neuen Mitgliedstaaten aus Mittel- und Osteuropa legte. Hierzu führte er aus, daß der Gerichtshof zwar die speziellen Schwierigkeiten, die sich während der Transformationsperiode ergäben, anerkenne, sich aber nicht auf eine Zweiteilung der Standards einlassen werde.

Zum Auftakt am 2. Juli richtete der Rektor der Universität Potsdam, Prof. Dr. *Wolfgang Loschelder*, ein Grußwort an die Teilnehmer. Auch er unterstrich die Wichtigkeit des Tagungsthemas gerade für Brandenburg, in dem häufig Übergriffe von Privatpersonen gegen die Menschenwürde gerichtet seien.

Als erste Referentin sprach die ehemalige Richterin am Bundesverfassungsgericht, Frau Prof. Dr. *Karin Graßhof*, zum Thema „The Duty to Protect and to Ensure Human Rights Under the Basic Law of the Federal Republic of Germany“. Sie erläuterte die Herleitung des Konzepts der Drittwirkung von Grundrechten und zeichnete die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Schutzpflichten nach.

Anschließend sprach Prof. Dr. *Georg Brunner*, Direktor des Instituts für Ostrecht an der Universität zu Köln, zum Thema „The Constitutions of Central and Eastern European Countries and the Duty to Protect and to Ensure Human Rights“. Er machte anhand eines Vergleichs der Verfassungstexte und der Rechtsprechung der jeweiligen Verfassungsgerichte deutlich, daß sich eine Vierteilung des behandelten Gebietes abzeichne, die aus der geschichtlichen Zuordnung zum Habsburger Reich, zum Osmanischen Reich, zum Russischen Reich oder der islamischen Welt resultiere. Am Beispiel der Umweltschutzes arbeitete *Brunner* heraus, daß die Verfassungsgerichte das Konzept der Schutzpflichten recht offensiv vertreten.

Als nächster Referent sprach Prof. Dr. *William Kelley* von der Notre Dame Law

School Faculty über „The Duty to Protect and to Ensure Human Rights Under the U.S. Constitution“. Er stellte die eher zurückhaltende Linie des U.S. Supreme Court zu dieser Frage anhand zahlreicher Rechtsprechungsbeispiele dar.

Es schloß sich das Referat von Prof. Dr. *David Kretzmer*, Minerva Center for Human Rights der Hebrew University of Jerusalem, an, der „The Duty to Protect and to Ensure Human Rights According to the Law of Israel“ darstellte. Dabei erläuterte er die verschiedenen legislativen Maßnahmen zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Privatpersonen.

Das folgende Referat von Prof. Dr. *Georg Ress*, Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, erläuterte „The Duty to Protect and to Ensure Human Rights Under the European Convention on Human Rights“. *Ress* unterstrich, daß die Europäische Kommission für Menschenrechte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Frage der sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergebenden Schutzpflichten inzwischen ausdifferenziert und über den Kreis positiver Schutzmaßnahmen hinaus erweitert hätten.

Hernach sprach Prof. *Meinhard Hilf*, Universität Hamburg, zum Thema „The Duty to Protect and to Ensure Human Rights According to the Law of the European Community / European Union“. Er verwies darauf, daß der Europäische Gerichtshof in Luxemburg das Thema der Schutzpflichten erst Ende 1997 „entdeckt“ habe. Zuvor lasse seine Rechtsprechung jedoch bereits inhaltliche Ansätze des Schutzpflichtenkonzepts erkennen. *Hilf* stellte diese Fragen im den größeren Zusammenhang des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union.

Den letzten Tag eröffnete das Referat von Frau Prof. Dr. *Juliane Kokott*, Heinrich Heine-Universität Düsseldorf, in dem „The Duty to Protect and to Ensure Human Rights Under the Inter-American System of Human Rights“ erläutert wurde. Aus den im Geltungsbereich der Konvention ge-

schehenden Menschenrechtsverletzungen habe sich eine inzwischen gefestigte Rechtsprechung zu menschenrechtlichen Schutzpflichten entwickelt. Die vertraglichen Grundlagen behandeln diesen Komplex bereits recht ausführlich; doch erst die intensive Rechtsprechung der Inter-amerikanischen Kommission für Menschenrechte und des Inter-amerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte habe aus der allgemeinen Schutzpflicht des Art. 1 Abs. 1 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention ein differenziertes Schutzpflichtensystem hergeleitet.

Anschließend referierte *Andreas Mavromatis*, Mitglied des Anti-Folter-Komitees der Vereinten Nationen, zum Thema „The Duty to Protect and to Ensure Human Rights Under the Convention Against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“. Er stellte die sich aus der Zielsetzung des Übereinkommens - Kampf gegen Folter - ergebenden Schutzpflichten dar.

Das abschließende Referat, das „The Duty to Protect and to Ensure Human Rights

Under the International Covenant on Civil and Political Rights“ zum Gegenstand hatte, wurde von Prof. Dr. *Eckart Klein* gehalten, der Mitglied des Menschenrechtsausschusses nach diesem Pakt ist. Er unterstrich, daß der Pakt selbst bereits zahlreiche Hinweise auf positive Schutzpflichten der Vertragsstaaten enthalte, der Ausschuß dieses Konzept aber noch darüber hinaus entfaltet habe. Das staatliche Tätigwerden könne sich nicht ausschließlich auf das Setzen von Rechtsnormen beschränken, sondern müsse auch die Untersuchung erfolgter Menschenrechtsverletzungen umfassen und beinhalte ebenso die Bereitstellung effektiver Rechtsschutzmöglichkeiten für die Opfer.

Die jeweiligen Diskussionsabschnitte wurden durch Statements zu den Themen der einzelnen Referate eröffnet. In der Diskussion bemühten sich die Teilnehmer darum, Parallelen, aber auch Unterschiede zwischen den verschiedenen Konzepten und Rechtsbereichen herauszuarbeiten.

Norman Weiß